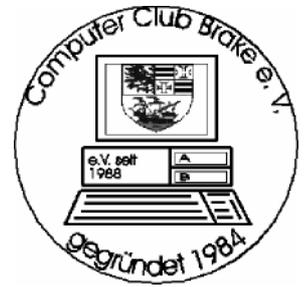


Satzung

Computer Club Brake



§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Computer Club Brake" (CCB).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Brake.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Clubs ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet und insbesondere die Förderung:

- a) der Bildung und Erziehung
- b) der Entwicklung von Hard- und Software
- c) der Beratung und Unterstützung bei Hard- und Softwareproblemen
- d) des fachlichen Gedankenaustausches bei Fachtreffen und Veranstaltungen

sowie die Unterstützung von Behörden, Schulen und Vereinen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und unter Ausschluss gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischen und gewerblichen Zwecks im Anwendungsbereich Computer.

- (2) Aufgabe des Clubs ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) technische Studien für die Ausbildung am Computer (Übertragung von Daten, Zeichen und Bildern) sowie die Entwicklung neuer Anwendungsgebiete.
- b) Die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendpflege.
- c) die Herausgabe von technischen Informationen und einer Clubzeitschrift, die für Mitglieder kostenfrei erhältlich ist.
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs können werden :

- a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
Minderjährige benötigen für den Eintritt die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter.

- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als :

- a) ordentliches Mitglied
- b) korporatives Mitglied
- c) förderndes Mitglied
- d) Ehrenmitglied

- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- a) Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied durch Aushändigung einer Quittung über den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu bestätigen.
- b) Eine nach einer Streichung oder einem Ausschluss beantragte Mitgliedschaft in den CCB hat der Vorstand bzw. eine ordentliche Mitgliederversammlung abzulehnen.

- (4) Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Verpflichtung, sich entsprechend den Zielen des Computer Club Brake im Sinne seiner Satzung zu verhalten und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- (2) Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Streichung
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ausschluss
Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs erfolgen.
 - a) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Clubs gegenüber dem Mitglied ergehen an die Anschrift, die es dem Club gegenüber zuletzt angegeben hat. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen, ruhen dessen Funktionen im Club. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich, innerhalb von einem Monat, zu erklären.
 - b) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Gremium bzw. einer einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich zu äußern. Das Gremium wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Beschluss des Ausschlussverfahrens ist unter Angaben der Gründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - c) Gegen Entscheidungen im Ausschlussverfahren durch ein Gremium bzw. eine einberufene ordentliche Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen und den Vorstandsmitgliedern das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Der Einspruch muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden.
 - d) Über den Einspruch entscheidet bei Ausschluss nochmals die einberufene ordentliche Mitgliederversammlung, die für sich beschlussfähig ist. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder (Ausnahme siehe §5 Absatz 3) sind zur Zahlung von Beiträgen in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag des ersten Mitgliedsjahres wird entsprechend des Eintrittsquartals gestaffelt. Zur Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Es werden nur Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erhoben. Anteilige Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zu 75% des vollen Jahresbeitrages pro Jahr erhoben werden, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Den nicht erschienenen Mitgliedern ist dieser Beschluss zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Im Vorstand und erweiterten Vorstand tätige Mitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie sind verpflichtet, den Verein in der satzungsmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig den Beitrag bis Januar zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die für eine Funktion im Verein kandidieren und Einnahmen aus Handel mit Hard- oder Software haben, müssen diese Tatsache vor ihrer Kandidatur angeben.
- (3) Stehen dem Club Räumlichkeiten zur Verfügung (eigene oder angemietete), müssen von jedem Mitglied die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden geleistet werden.
- (4) Verboten ist die Weitergabe intern vorhandener Software ohne Genehmigung des Vorstandes.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister

Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf ein Stellvertreter nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass sein Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Wahlamt im Club bekleiden.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Clubs im Rahmen der Satzung, sowie den noch gegebenen Richtlinien. Zur Mitarbeit kann er Beauftragte berufen, bzw. durch die Versammlung wählen lassen. Er überwacht die laufenden Geschäfte, soweit diese den Fachreferenten bzw. Beauftragten übertragen sind.

Die Fachreferenten bzw. Beauftragten gestalten für ihren Bereich die Arbeit des Clubs wie es sich aus der Satzung ergibt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird ihnen auf Antrag oder nach Entscheidung durch den Vorstand bzw. eine ordentliche Mitgliederversammlung ein besonderer Haushalt und eine Entschädigung genehmigt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Computer Club Brake zusammengefassten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, an deren Spitze der 1. Vorsitzende steht, den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren und mit der Maßgabe, dass sein Amt fort dauert, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der jedes Mitglied Zutritt hat. Die Einladung dazu hat spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (3) Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekannt gegebene Tagesordnung beschlussfähig. Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zulassung durch Abstimmung der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ein Protokollführer wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied mit einem gültigen Mitgliedsausweis hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Die Stimmberechtigung ist bei Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen und zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (7) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Mitglied des Vorstandes abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des CCB gestellt werden.
- (9) Der Computer Club Brake kann bei Bedarf eine besondere Jugendgruppe bilden, die selbst einen geeigneten Leiter wählt und ihre Arbeit im Rahmen des Clubs gestaltet. Der gewählte Jugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand an. Wird einem Jugendleiter vom Vorstand das Vertrauen entzogen, so ist dieser Beschluss durch die Jugendgruppe zu bestätigen. Bei Bestätigung muss die Jugendgruppe einen neuen Leiter wählen.

§9 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Cluborganisation die Erfüllung der Aufgaben des Clubs gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit (vergl. §1 (Gemeinnützigkeit)) sind maßgebend.
- (3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres haben der Vorstand und die Jugendgruppe ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen.
- (4) Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand (einschließlich des Jugendgruppenanteils) nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung), sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Computer Club Brake verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§5 ff; A 1977). Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Clubvermögen und erhalten keine Gewinnanteile, weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung des Clubs.
- (3) Der Club darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.
- (3) Der Club kann Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.

§13 Clubabzeichen

- (1) Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen eines Clubabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter clubinterner Abzeichen gestattet.
- (2) Den korporativen Mitgliedern steht das gleiche Recht zu, soweit es vereinbart ist.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brake.

§15 Bekanntmachung

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Clubzeitschrift oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.1987 in Kraft.

Satzungsänderung: 19.2.2013